Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf

+49 (0)211 45 61-0
info@idw.de
www.idw.de

Geschäftsführender Vorstand:
Melanie Sack, WPin StBin
(Sprecherin des Vorstands)
Dr. Torsten Moser, WP
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf,
Vereinsregister VR 3850

Bundesministerium für Justiz und
Verbraucherschutz
Referat RA6
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37
10117 Berlin

per E-Mail: ra6@bmjv.bund.de

Düsseldorf, 23.10.2026
[597]

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger

[redacted]

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger in der Fassung vom 24.07.2026.

Die Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen im und vor dem Insolvenzverfahren hat in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Bewältigung komplexer Unternehmenskrisen erfordert von den beteiligten Akteuren fundierte Kenntnisse an den Schnittstellen von Insolvenzrecht, Steuern, Rechnungslegung und betriebswirtschaftlicher Sanierung.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, dass der Zugang sowie die Qualifikation insolvenzrechtlicher Amtsträger bundesweit vereinheitlicht werden sollen. Bislang war nicht durchgehend sichergestellt, dass einheitliche Kenntnisse – insbesondere im Bereich der insolvenzspezifischen Betriebswirtschaftslehre – vorliegen. Es ist daher auch folgerichtig, dass der Referentenentwurf neben der Rechtsanwaltschaft explizit auch die weiteren freien Berufe berücksichtigt, die an der Schnittstelle von Recht, Steuern und BWL agieren. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer bringen naturgemäß essenzielle Kernkompetenzen für die Unternehmenssanierung mit.

Auch wenn die Praxis der Vorauswahllisten durch die Reformvorschläge nicht verhindert werden kann, wird durch den einheitlichen Zugang, die Selbstverwaltung der insolvenzrechtlichen Amtsträger, die verfahrensübergreifende Aufsicht und Gerichtsbarkeit sichergestellt, dass die Tätigkeit der insolvenzrechtlichen Amtsträger weiter professionalisiert und auf die zunehmende Bedeutung interdisziplinärer Kenntnisse vorbereitet wird. Zudem wird für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer,

Steuerberater und sonstige Professionen, die sich zusätzlich zum insolvenzrechtlichen Amtsträger qualifiziert haben, ein „level playing field“ geschaffen.

Im Einzelnen nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften (Juristischen Personen; § 3 InsAG-E)

Das IDW hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 29.10.2010 zum Diskussionsentwurf des ESUG dafür ausgesprochen, die Beauftragung juristischer Personen als Insolvenzverwalter und Restrukturierungsbeauftragte rechtlich zu ermöglichen.

Das in der Insolvenzordnung historisch verfestigte Leitbild einer einzelnen natürlichen Person, die sämtliche erforderlichen rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse in sich vereint, entspricht nicht mehr der Realität moderner Restrukturierungspraxis. Namhafte Restrukturierungs- und Insolvenzrechtskanzleien sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften arbeiten heute hochspezialisiert und interdisziplinär.

Eine entsprechende Regelung ist dem deutschen Berufsrecht nicht fremd. Bei der Jahresabschlussprüfung können nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB neben Wirtschaftsprüfern ausdrücklich auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt werden.

- Verantwortungszuordnung: Bei der Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird stets eine konkret handelnde, hinreichend qualifizierte natürliche Person als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer benannt (§ 319a Abs. 1 Satz 4 HGB i.V.m. § 38 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP).
- Haftung und Aufsicht: Während sich etwaige zivilrechtliche Haftungsansprüche gegen die Gesellschaft richten können, verbleibt die persönliche berufsrechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung bei der benannten natürlichen Person. Unbeschadet bleibt die berufsrechtliche Mitverantwortung der Gesellschaft selbst.

Das IDW spricht sich dafür aus, als Verwalter, Sachwalter oder Restrukturierungsbeauftragte auch Berufsausübungsgesellschaften (Rechtsanwalts-, Steuerberatungs-, Buchprüfungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) zuzulassen, sofern über ein Spiegelbild der prüfungsrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist, dass eine hinreichend qualifizierte natürliche Person die Auftragsdurchführung persönlich verantwortet.

Praktische Ausbildung (§ 5 InsAG-E)

Eine Praxiszeit von fünf Jahren erscheint zunächst lang, da die Kandidaten, die die Qualifikation zum insolvenzrechtlichen Amtsträger anstreben, typischerweise bereits einen langen Ausbildungsweg erfolgreich hinter sich gebracht und eine gewisse Seniorität erreicht haben. Vor diesem Hintergrund befürworten wir die Regelung, dass Kandidaten, die die Befähigung zum Richteramt erworben oder die Prüfung zum Steuerberater, zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer bestanden haben, eine Praxiszeit von nur noch drei Jahren nachweisen müssen. Bei diesen Berufsgruppen ist sichergestellt, dass über die erste Berufsqualifikation bereits umfangreiche praktische (betriebswirtschaftliche, steuerrechtliche, juristische) Erfahrungen gesammelt wurden.

Theoretische Prüfung (§ 6 InsAG-E)

Der Beruf des insolvenzrechtlichen Amtsträgers ist mit einer großen Verantwortung verbunden. So hängen Verluste auf Seiten der Gläubiger und der Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen ganz maßgeblich von den Fähigkeiten des insolvenzrechtlichen Amtsträgers und seinen spezifischen Kenntnissen ab. Um den Nachweis für diese komplexen und interdisziplinären Kenntnisse zu bringen, dürfte ein Zertifikat eines privaten Anbieters oder einer nicht-staatlichen Institution kaum ausreichen. Wir begrüßen daher, dass der Referentenentwurf eine staatliche Prüfung vorsieht und mit dieser Prüfung einen hohen Qualitätsanspruch verbindet und sicherstellt. So seien die Belastungen, die mit der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für den Anwärter einhergehen, mit den Belastungen vergleichbar, die beim Zugang namentlich zum Wirtschaftsprüferberuf verbunden sind (RefE, S. 106).

Fraglich erscheint, ob eine rein mündliche Prüfung diesem Anspruch gerecht werden kann. Mündliche Prüfungen eignen sich vor allem, um die kommunikativen und argumentativen Fähigkeiten zu testen. Die fachlichen Fähigkeiten können in einem schriftlichen Examen aber oft in einer größeren Tiefe abgefragt werden. Ein großer Nachteil von mündlichen Prüfungen ist zudem, dass die Themenauswahl des Prüfers und die Leistungsbewertung subjektiver als in einem schriftlichen Examen mit einem entsprechenden Erwartungshorizont sind. Wir regen daher an, dass neben der mündlichen Prüfung mindestens eine schriftliche Klausur von vier Zeitstunden zu absolvieren ist, in der die in § 3 Abs. 6 InsAG-E genannten Teildisziplinen abgefragt werden.

Insgesamt kann eine anspruchsvolle Prüfung das Vertrauen von Investoren und Gläubigern in die Tätigkeit des insolvenzrechtlichen Amtsträgersund damit auch die Attraktivität des Berufs steigern.

Prüfungsstelle (§ 23 InsAG-E)

§ 23 InsAG-E sieht vor, dass die Prüfungskommission für die künftig angestrebte zentrale Zulassung durch je zwei Insolvenzverwalter und Insolvenzrichter zu besetzen ist. Da bisher mehr als 90% der Insolvenzverwalter Rechtsanwälte sind, ist zu erwarten, dass nahezu jede Prüfungskommission ausschließlich durch Richter und Rechtsanwälte besetzt werden wird. Der interdisziplinäre Charakter eines Insolvenzverfahrens wird dann wie bisher kaum Berücksichtigung beim Berufszugang finden.

Um zu gewährleisten, dass für die Sanierung oder Insolvenz relevante betriebswirtschaftliche oder steuerliche Themen Prüfungsgegenstand sind, sollte § 23 Abs. 2 InsAG-E so angepasst werden, dass zumindest ein Prüfungsmitglied einen kaufmännischen Hintergrund hat.

Berufsträgerregister (§ 25 InsAG-E ff.)

Die Einrichtung eines zentralen Berufsträgerregisters begrüßen wir ausdrücklich. Dadurch kann zumindest ein Teil der für die richterliche Auswahl eines insolvenzrechtlichen Amtsträgers erforderlichen Informationen zentral bereitgestellt werden. Diese Maßnahme wird die Vorauswahllisten bei den Amtsgerichten nicht verhindern, könnte aber den Auswahlprozess beschleunigen.

Ob tatsächlich jede personelle Veränderung eine unverzügliche Berichtigung erfordert (§ 31 InsAG-E), ist indes fraglich. Hier sollte zumindest ein Wesentlichkeitsgrundsatz mit aufgenommen werden.

Einrichtung einer Kammer für insolvenzrechtliche Amtsträger (§ 58 InsAG-E ff.)

Dass der berufsrechtliche Gesamtrahmen den zugelassenen Berufsträgern zur Ausführung in Selbstverwaltung überlassen wird, ist aufgrund der Nähe zu den ebenfalls selbstverwalteten Berufen der Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer folgerichtig.

Fraglich ist daher, ob es für die nur rund 2.000 Insolvenzverwalter eine eigene Kammer geben sollte oder diese Aufgaben einer bestehenden Kammer übertragen werden sollten.

In der Diskussion wurde vorgeschlagen, dass für die insolvenzrechtlichen Amtsträger die Selbstverwaltung unter dem Dach der BRAO nebst Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern erfolgt. Damit würde indes die bestehende Praxis, dass fast ausschließlich Rechtsanwälte Insolvenzverwalter werden, zusätzlich verfestigt. Der im Referentenentwurf vorgesehene und begrüßenswerte multidisziplinäre Ansatz würde gerade nicht erreicht. Um weiteren Berufsgruppen mit Nähe zum Sanierungs- und Insolvenzrecht einen Zugang zum Berufsstand der insolvenzrechtlichen Amtsträger zu ermöglichen, erscheint ein einheitliches Berufsrecht unverzichtbar (level playing field). Selbst bei einem einheitlichen (von der BRAO oder der WPO abweichenden) Berufsrecht erscheint eine rein organisatorische Anbindung an eine bestehende Kammer problematisch: Ungeachtet eines möglichen Satzungskonflikts, dass neben den bisherigen Berufsträgern nun auch andere Berufsträger sowie weitere nicht verkammerte Berufsgruppen aufzunehmen sind, besteht auch die Gefahr, dass unterschiedliche Regelungen zu den Berufspflichten, zur Aufsicht, zur Examensgestaltung oder zu den Sanktionen möglicherweise nicht ausreichend voneinander getrennt werden können bzw. ohnehin eine personelle Trennung innerhalb dieser Kammer erfordern würde.

Vor diesem Hintergrund erscheint in einer Gesamtabwägung eine eigene Kammer für insolvenzrechtliche Amtsträger letztlich vorteilhaft. Wir teilen auch die in den Fragen und Antworten zu diesem Referentenentwurf veröffentlichen Argumente, insb. dass bei einer Verortung bei einer bestehenden Kammer das Demokratieprinzip nicht gewahrt wird, weil in dieser Kammer mehrheitlich Personen organisiert sind, die nicht als insolvenzrechtliche Amtsträger tätig sind und damit dem Verwaltungshandeln nicht unterworfen würden.

Der in der Diskussion vorgebrachte Hinweis auf die überschaubare Anzahl an Berufsträgern greift insoweit nicht, als beispielsweise in einigen regionalen Rechtsanwaltskammern und Steuerberaterkammern ebenfalls nicht mehr Berufsträger organisiert sind.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Kammer sollte beachtet werden, dass deren Aufgaben auf das Nötigste beschränkt werden, um unnötige Bürokratie zu vermeiden. So scheint es beispielsweise in § 59 Abs. 2 InsAG-E nicht erforderlich, dass die Kammer die berufliche Fortbildung ihrer Mitglieder sowie die Ausbildung des Berufsnachwuchses fördert – zumindest dann nicht, wenn darunter ein eigenständiges Seminarprogramm zu fassen ist. Am Markt bestehen für die insolvenzrechtlichen Themen bereits ausreichend private Organisationen, die diese Aufgabe erfüllen. Die neu zu errichtende Kammer könnte damit in ein Konkurrenzverhältnis zu privaten Anbietern treten. In einem solchen Fall sind die höchstrichterlichen Grenzen zu beachten, nach denen eine berufsständische Vertretung kein System der Pflichtfortbildung vorsehen darf, das den Wettbewerb ausschaltet.

Fazit

Insgesamt bewerten wir den vorliegenden Referentenentwurf positiv. Er schafft eine tragfähige Grundlage für einen bundesweit einheitlichen, transparenten und qualitätsorientierten Zugang zum Beruf des insolvenzrechtlichen Amtsträgers und trägt damit zur weiteren Professionalisierung des Berufsstands bei.

Die vorgesehenen Regelungen sollten jedoch punktuell nachgeschärft werden, insbesondere durch die Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften, eine angemessene Ausgestaltung der Prüfung, eine interdisziplinäre Besetzung der Prüfungskommission sowie praxistaugliche Vorgaben für Register und Selbstverwaltung.

Mit diesen Anpassungen kann das Gesetz die Qualität und Transparenz bei insolvenzrechtlichen Amtsträgern und damit das Vertrauen in ihre Tätigkeiten nachhaltig stärken, ohne den Berufszugang unnötig zu erschweren oder zusätzliche Bürokratie zu schaffen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Anmerkungen weiterhelfen und sie entsprechend Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]